

## Umlegungsbeschluss gemäß § 47 Baugesetzbuch für einen Bereich im Stadtteil Neue Gartenstadt an der Mettenheimer Straße

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat in ihrer Sitzung am 22.09.2008 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst: „Für das in der Anlage 1 (Flurstücksliste) und Anlage 2 (Karte) beschriebene Gebiet wird gemäß § 47 BauGB das Umlegungsverfahren eingeleitet.“

Anlage 1:

Flurstücksliste zum Umlegungsbeschluss Umlegungsverfahren „Neue Gartenstadt U 010“

Gemarkung: Schwerin

Flur: 61

Flurstücke: 165 tlw. und 173/19 tlw.

Flur 62

Flurstücke: 58/26 und 58/33

Gemarkung: Krebsförden

Flur: 4

Flurstücke: 2/44, 2/54, 3/7, 3/8, 4/15, 5/2 tlw., 5/4, 5/5, 5/6, 6/2, 6/3, 8/11, 8/12, 8/13 und 9/25

In derselben Sitzung der Stadtvertretung wurde zuvor der Beschluss zur Anordnung der Umlegung nach § 46 (1) BauGB gefasst. Die Umlegung wird entsprechend § 45 (1) BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr.35.05 „Neue Gartenstadt – Mettenheimer Straße“ durchgeführt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren sich nicht an der vorhandenen Eigentumsstruktur. Die Eigentümer werden durch die Lage der geplanten Erschließungsanlagen und durch die Lage der öffentlichen Grünflächen unterschiedlich stark belastet. Der Beschluss zur Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes Nr.35.05 „Neue Gartenstadt – Mettenheimer Straße“ wurde am 06.11.2007 durch den Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin gefasst. Auf Grund der durchgreifenden Neuordnung ist nicht zu erwarten, dass

gem. §§ 45-79 BauGB zur Anpassung der Eigentumsstruktur an. Es gibt die Gewähr, dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen, und verteilt die durch die Erschließungsanlagen entstehenden Vor- und Nachteile nach dem Solidarprinzip auf alle Beteiligten. Die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke sind in der Anlage 1 einzeln aufgeführt. In Anlage 2 ist das Umlegungsgebiet zeichnerisch festgelegt. Zuständig für die Durchführung der Umlegung ist der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin.

Beteiligte im Umlegungsverfahren

Nach § 48 BauGB sind Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Landeshauptstadt Schwerin.

Anmeldung von Rechten (§ 50 BauGB)

Zur Vermeidung von Nachteilen sind aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Rechte an einem der vorgenannten Grundstücke innerhalb eines Monats von dieser Bekanntgabe an bei der Umlegungsstelle anzumelden. In Betracht kommen insbesondere persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung eines der genannten Grundstücke berechtigen. Bei verspäteter Anmeldung muss der Rechtsinhaber damit rechnen, dass in der Zwischenzeit getroffene Festsetzungen gegen ihn wirksam sind.

Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte

an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die bis zum Tage dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses  
Der Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben abgedruckten Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Wortlaut des Umlegungsbeschlusses kann im Stadthaus in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Raum 2.080 montags bis freitags innerhalb der Dienststunden eingesehen werden oder jederzeit im Internet der Seite unter: [www.schwerin.de/umlegungsausschuss](http://www.schwerin.de/umlegungsausschuss) entnommen werden.

gez. Ulrich Frisch - DS -

Vorsitzender des Umlegungsausschusses für die Landeshauptstadt Schwerin



Kartenbasis: Amtliche Stadtkarte – Maßstab: 1:5.000 – Kartographie: Katasterbehörde Ludwigslust – Schwerin

Anlage 2: Karte zum Umlegungsbeschluss

Schwerin, 06.10.2008

Dr. Wolfram Friedersdorff

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

in absehbarer Zeit eine Regelung im Rahmen des normalen Grundstücksverkehrs oder einer freiwilligen Umlegung erreicht werden kann. Für diesen Fall bietet das Baugesetzbuch das Umlegungsverfahren